



Projekt Nr. 011.3.014

11. Februar 2020

Kommunaler Richtplan

Planungsbericht

öffentliche Mitwirkung

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

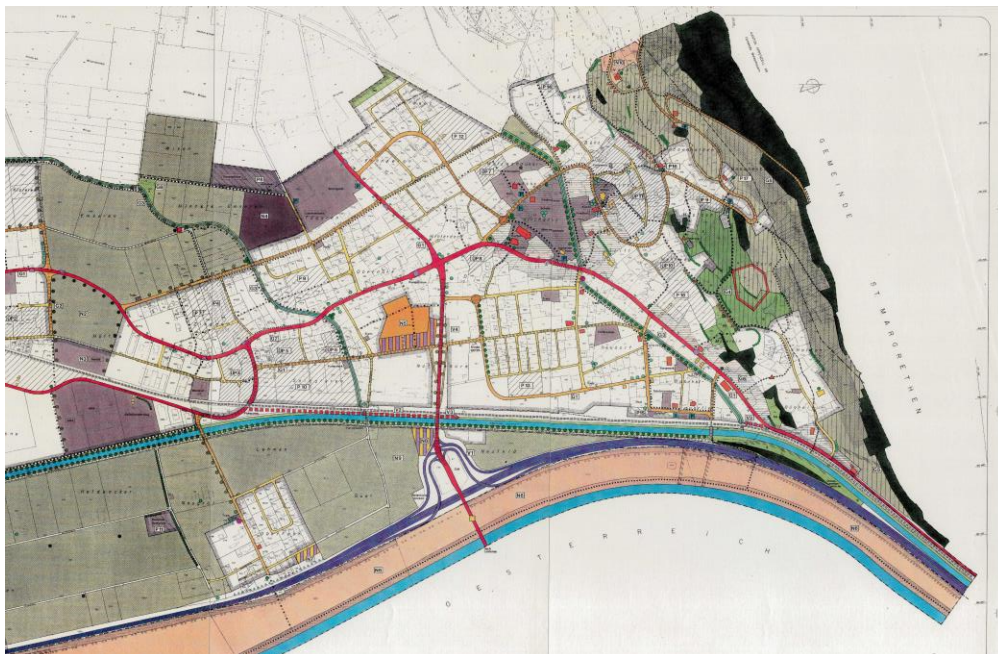
1	Ausgangslage	6
2	Formelle Aspekte	7
2.1	Planungsprozess.....	7
2.2	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	7
2.3	Stellung des kommunalen Richtplans	8
2.4	Aufbau des Richtplans	9
2.4.1	Bestandteile des Richtplans.....	9
2.4.2	Richtplankarte.....	9
2.4.3	Gliederung des Richtplans.....	10
2.5	Nachführung des Richtplans	11
2.6	GIS (geografisches Informationssystem)	11
3	Richtplan	12
3.1	Siedlung	12
3.1.1	Siedlungsentwicklung nach innen.....	12
3.1.2	Siedlungserweiterung	13
3.1.3	Kulturgüterschutz.....	14
3.1.4	Siedlungsgestaltung	14
3.2	Landschaft.....	14
3.2.1	Landwirtschaft.....	15
3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz	15
3.2.3	Landschaftsgestaltung.....	15
3.2.4	Gewässer und Naturgefahren.....	15
3.3	Verkehr.....	16
3.3.1	Motorisierter Individualverkehr.....	16
3.3.2	Langsamverkehr	16
3.3.3	Öffentlicher Verkehr	16
3.3.4	Strassenraumgestaltung	16
3.4	Infrastruktur	16
3.4.1	Energie	17
3.4.2	Umweltschutz	17
3.4.3	Entsorgung	17

3.4.4	Sportanlagen	17
4	Kantonale Stellungnahme	18
5	Information und Mitwirkung	18
6	Anhang.....	18

1 Ausgangslage

Der bestehende kommunale Richtplan der Gemeinde Au stammt aus dem Jahre 1995. Er bildet die Grundlage für die laufende Ortsplanung. Der Richtplan wurde damals als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet und diente der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenbedingungen und die Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung massgeblich verändert. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Die Gemeinde hat beschlossen, in einem ersten Schritt und als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten die Erarbeitung des Konzeptes der räumlichen Entwicklung inklusive der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen (Stand 10. Dezember 2019) an die Hand zu nehmen. Die Erkenntnisse aus diesem Konzept bilden neben dem bestehenden Richtplan die Grundlage für den neuen kommunalen Richtplan. In diesem werden die Erkenntnisse sowie die Stossrichtung für die Entwicklung der Gemeinde Au behördenverbindlich festgelegt. Im Anschluss folgt die Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement). Ziel ist es, die bestehenden Planungsinstrumente mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.



Ausschnitt
kommunaler
Richtplan (1995)

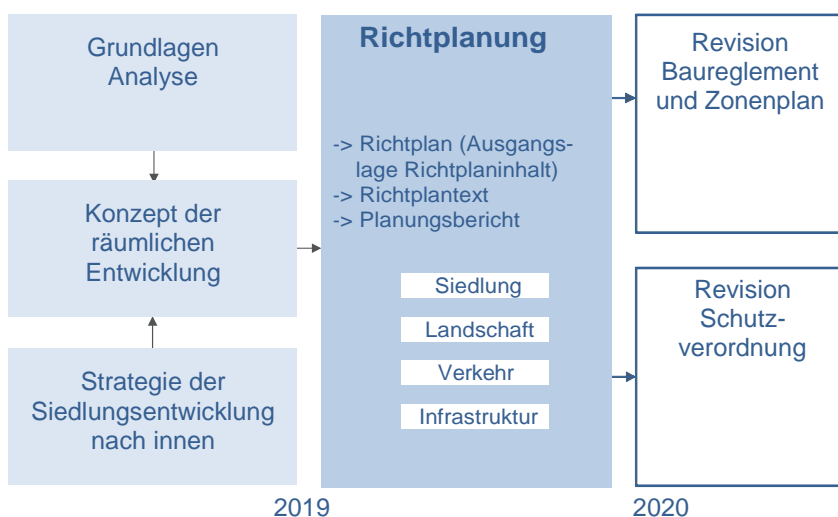
ERR Raumplaner
AG

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in drei Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision wurde das Konzept der räumlichen Entwicklung inklusive der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen erstellt (Stand 10. Dezember 2019).

Das Konzept der räumlichen Entwicklung bildet neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und mit der Schutzverordnung.



2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Konzept der räumlichen Entwicklung	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Stellung des kommunalen Richtplans

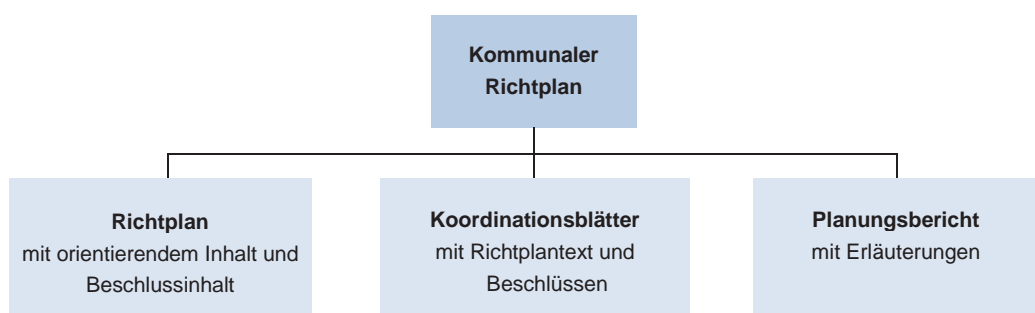
Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Au auf und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	Kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2'000 bis 1:25'000	1:500 bis 1:5'000	1:50 bis 1:500

2.4 Aufbau des Richtplans

2.4.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus einer Richtplankarte und dem dazugehörigen Richtplandtext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.



2.4.2 Richtplankarte

Die Richtplaninhalte werden auf einer Karte dargestellt. Die Ausgangslage wird auf diejenigen Inhalte beschränkt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte essentiell sind. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen, soweit graphisch möglich, die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss Richtplandtext. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplandtext verdeutlicht.

Koordinationsblätter

In den Koordinationsblättern der Richtplankartei werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen und Umsetzungshorizont definiert. Die Richtplanthemen sind auf den Richtplankarten durch die Symbolik sowie anhand der Laufnummern wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut und wird in Anlehnung an den kantonalen Richtplan mittels nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont angegeben. Diese sind wie folgt definiert:

kurzfristig	>>	innert 5 Jahren
mittelfristig	>>	innert 5 bis 15 Jahren
langfristig	>>	in mehr als 15 Jahren

2.4.3 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt in Kapitel 3 dieses Berichtes.

2.5 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument, welches fortlaufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.6 GIS (geografisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem geografischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des kommunalen Richtplans erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. GeoRi). Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Siedlung

Der Richtplanteil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Siedlungsentwicklung nach innen
- Siedlungserweiterung
- Kulturgüterschutz
- Siedlungsgestaltung

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, die mit dem Konzept der räumlichen Entwicklung und der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebietes relativ konkret und der Richtplanteil Siedlung auch entsprechend umfangreich. Nachfolgend werden die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

3.1.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinde legt im kommunalen Richtplan die Gebiete im bebauten Bestand fest, welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch ortsbauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozial-räumlichen Funktion zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten und unbebauten Bauzonenflächen sind aufzuzeigen. Mit einer aktiven Bodenpolitik leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen.

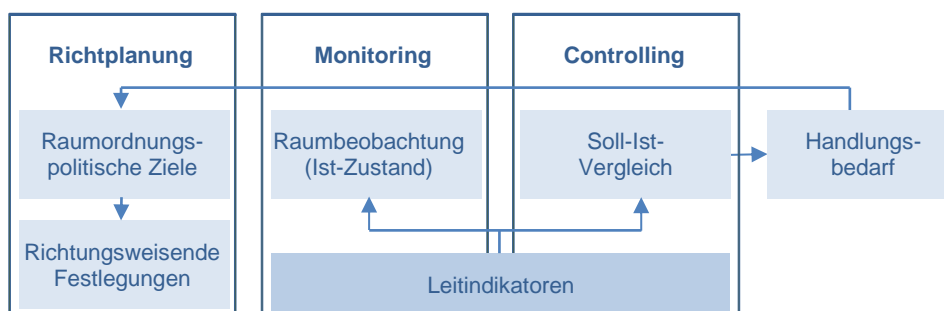
Mobilisierung der Bauzone

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes erhalten die Gemeinden eine neue Rechtsgrundlage, um die Verfügbarkeit von Bauland sicherzustellen und der Baulandhortung entgegenzuwirken. So kann die Gemeinde neu den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern eine Frist von wenigstens fünf Jahren für die Überbauung ihres Grundstücks ansetzen und bei unbenütztem Ablauf die Zonenzuweisung ändern oder das gesetzliche Kaufrecht ausüben (Art. 8 Abs. 2c, PBG). Neu sind auch verwaltungsrechtliche Verträge (Art. 65 Abs. 1, PBG) zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümern möglich, beispielsweise bei einer Einzonung, eine fristgerechte Überbauung der Parzelle grundeigentümergebunden zu sichern.

Monitoring und Controlling

Grundsätzlich wird zwischen der Umsetzungskontrolle und der Wirkungskontrolle unterschieden. Bei der Umsetzungskontrolle wird bei einem jährlichen Monitoring geprüft, ob und wie die beschlossenen Massnahmen umgesetzt worden sind. Dieses Verfahren eignet sich um Veränderungen rasch zu erkennen und entsprechend reagieren zu können. Eine ausführliche Wirkungskontrolle wird in grösseren Zeitabständen periodisch durchgeführt. Ziel dieser Kon-

trolle ist es, zu prüfen, welche konkreten Wirkungen die umgesetzten Massnahmen mit sich gebracht haben. Im Sinne des Monitorings werden die Raumplus-Daten jährlich aktualisiert. Bei einem im Vierjahresrhythmus durchgeführten Controlling wird in einem Kurzbericht festgehalten, ob weiterer Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf für den Richtplan besteht.



Verdichtungs- und Strukturierungsgebiete

Neben den laufenden Massnahmen (Baulandmobilisierung, Monitoring und Controlling) hat die Gemeinde in der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen auch konkrete Massnahmen für bestimmte Gebiete festgelegt, welche sich besonders für die Innenentwicklung eignen oder in welchen eine bauliche Verdichtung nicht erwünscht ist. Im kommunalen Richtplan werden diese Gebiete als Umstrukturierungs-, Weiterentwicklungs- oder Verdichtungsgebiete respektive Strukturierungsgebiete bezeichnet. Im jeweiligen Koordinationsblatt werden die Aktivierungsmassnahmen und der zeitliche Rahmen für die Entwicklung dieser Gebiete aufgeführt.

3.1.2 Siedlungserweiterung

Neben der Siedlungsentwicklung nach innen zeigt der kommunale Richtplan auf, in welche Richtung sich das Siedlungsgebiet – bei ausgewiesenem Bedarf – nach aussen entwickeln soll. Bei der Definition potentieller Einzonzungsgebiete waren folgende Aspekte von zentraler Bedeutung:

- Aussagen kantonaler Richtplan Teil Siedlung
- Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr
- Baulanderhältlichkeit
- Lage innerhalb der Gemeinde
- Potenzial für dichtere Bauweise

Im Rahmen der Revision der Ortsplanung soll die Parzelle Nr. 2437 bei der Zollstrasse/Nollenhornstrasse vom übrigen Gemeindegebiet in eine höhere Wohnzone (mind. W3) resp. Wohn-/Gewerbezone (mind. WG3) eingezont werden. Im kantonalen Richtplan Teil Siedlung ist diese Parzelle bereits innerhalb des langfristigen Siedlungsgebiets.

Beim Zollübergang werden die Parzellen Nrn. 1042, 817 und 2367 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont. Damit soll die Grundlage für die Zollsanieung und den Alternativanschluss A13 gelegt werden.

Zusätzlich sind innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets verschiedene Kleinezonungen vom übrigen Gemeindegebiet in die Kernzone, Wohn-/Gewerbezone oder die Gewerbe-/Industriezone vorgesehen.

Gemäss Gemeindeporträt des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 2017 hat die Gemeinde Au die Option, das Siedlungsgebiet um 8.2 Hektaren auszudehnen. Mit den im kommunalen Richtplan vorliegenden Einzonungen erweitert sich das Siedlungsgebiet der Gemeinde um rund 3.6 Hektaren. Knapp 2.5 Hektaren davon entfallen auf die Wohn- respektive Wohn-/Gewerbezone und rund 1.0 Hektare auf die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Details zur Flächenbilanz sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

3.1.3 Kulturgüterschutz

Parallel zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans und des Zonenplans erstellt die Gemeinde ein neues Kulturgüterinventar nach den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung.

3.1.4 Siedlungsgestaltung

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Darüber hinaus werden im kommunalen Richtplan Anforderungen für die Erarbeitung von Sondernutzungsplänen erstellt.

3.2 Landschaft

Die Gemeinde Au verfügt über weitläufige Landschaftsräume, welche von zahlreichen Erholungssuchenden genutzt werden. Diese Landschaftsräume sollen auch künftig erhalten bleiben. Entsprechend werden im kommunalen Richtplan die verschiedenen Nutzungsansprüche und raumwirksamen Tätigkeiten ausserhalb des Siedlungsgebietes aufeinander abgestimmt. Das Kapitel Landschaft wird in die folgenden Teile gegliedert:

- Landwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässerschutz
- Landschaftsgestaltung

3.2.1 Landwirtschaft

Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, besonders Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben. Diesem Anliegen aus dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz versucht der kommunale Richtplan Rechnung zu tragen. Das Landwirtschaftsgebiet soll möglichst zusammenhängend erhalten werden. Nicht für die Siedlungsentwicklung der nächsten 15 Jahre benötigte Flächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Entsprechend sind nahezu alle bestehenden Flächen des übrigen Gemeindegebiets neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen, sofern sie nicht für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind.

Bei der Siedlungserweiterung innerhalb von Fruchtfolgeflächen ist eine gebietsspezifische Interessenabwägung notwendig. Die Anforderungen für eine Siedlungserweiterung sind im Einzelfall in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu bestimmen.

3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Parallel zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans und des Zonenplans erstellt die Gemeinde ein neues Naturgüterinventar nach den Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes und überarbeitet die bestehende Schutzverordnung.

3.2.3 Landschaftsgestaltung

Im Unterkapitel Landschaftsgestaltung werden verschiedene Gestaltungsmassnahmen aufgezeigt. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet. Da sich die Gemeinde Au mit den Nachbargemeinden Erholungsräume teilt (z.B. Kloteren oder das Rheinvorland), ist eine interkommunale Abstimmung frühzeitig erforderlich.

3.2.4 Gewässer und Naturgefahren

Die am 01. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen PBG den Gemeinden übertragen. Die im August 2018 erschienene Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» sowie die «Grundlagenkarte Gewässerraum» dienen dabei als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

Die Gemeinde plant den Gewässerraum losgelöst von der Revision der Nutzungsplanung im Rahmen eines Sondernutzungsplanverfahrens mit Baulinien festzulegen. Die Gewässerräume der wichtigsten Fliessgewässer (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal, Littenbach, Äächeli) werden ohnehin im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegt. Diese Fliessgewässer sind auch die Hauptgefahrenquellen der Gemeinde für Hochwasserereignisse. An den Hanglagen nördlich des Dorfzentrums von Au wird die Gefährdung durch Steinschlag teilweise als erheblich eingestuft. Die erforderlichen Massnahmen sind im Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde aufgeführt.

3.3 Verkehr

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden. Er beschreibt die Schwachstellen im bestehenden Verkehrsnetz und legt dar, wie diese zu beheben sind. Das Richtplankapitel ist in folgende Themen gegliedert:

- Motorisierter Individualverkehr
- Langsamverkehr
- Öffentlicher Verkehr und Güterverkehr
- Strassenraumgestaltung

3.3.1 Motorisierter Individualverkehr

Im kommunalen Richtplan werden insbesondere die Themen Verkehrsberuhigung und der Umgang mit Schwachstellen behandelt. Bei den wichtigsten Verkehrsprojekten der Gemeinde handelt es sich um solche mit einem sehr langen Realisierungshorizont. Aus diesem Grund werden diese bereits im vorliegenden kommunalen Richtplan räumlich verortet.

3.3.2 Langsamverkehr

Im kommunalen Richtplan wird das Fuss- und Velowegnetz aufgeführt und die Netzlücken bezeichnet. Darüber hinaus soll das neue Baureglement bezüglich der Erstellungspflicht von Veloabstellplätzen mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

3.3.3 Öffentlicher Verkehr

Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs müssen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz spätestens bis 2024 behindertengerecht ausgebaut werden. Dem ist beim künftigen Aus- oder Umbau von Bushaltestellen Rechnung zu tragen. Aufgrund der geplanten Entwicklung der beiden Bahnhöfe ist eine Überprüfung des ÖV-Angebots angezeigt.

3.3.4 Strassenraumgestaltung

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung sowie dem bestehenden kommunalen Richtplan bezeichnet.

3.4 Infrastruktur

Die Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan den geplanten Infrastrukturausbau mit ihren anderen raumwirksamen Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum ab. Zu diesem Infrastrukturausbau wird im kommunalen Richtplan unter anderem die Versorgung der Bevölkerung mit Energie sowie die Massnahmen zum Schutz der Umwelt verstanden. Aus diesem Grund ist das Kapitel Infrastruktur in folgenden Themen gegliedert:

- Energie
- Umweltschutz
- Entsorgung
- Anlagen

3.4.1 Energie

Die Gemeinde setzt sich als Energiestadt für eine nachhaltige Energiepolitik ein. Dafür sollen innovative Technologien für die Energienutzung aus Abwärme oder erneuerbaren Energien gefördert werden.

3.4.2 Umweltschutz

Im Sinne der Vorsorge sind gemäss eidgenössischer Umweltschutzgesetzgebung Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Im kommunalen Richtplan werden die risikoträchtigen Betriebe aufgeführt. In Gebieten, welche durch Störfälle von diesen Betrieben betroffen sind, sollen grundsätzlich keine neuen Bauzonen für empfindliche Nutzungen ausgeschieden werden. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse besteht die Möglichkeit, Nutzungsbeschränkungen nach Art. 7 Abs. 3b PBG zu erlassen.

3.4.3 Entsorgung

Die Gemeinde sieht sich mit gewissen Herausforderungen hinsichtlich der Entsorgung konfrontiert. Im kommunalen Richtplan wird das weitere Vorgehen aufgezeigt.

3.4.4 Sportanlagen

Im kommunalen Richtplan zeigt die Gemeinde auf, an welchem Standort ein Ausbau der Sportanlagen bei ausgewiesenem Bedarf erfolgen soll.

4 Kantonale Stellungnahme

Der vorliegende Richtplan wird dem Baudepartement des Kantons St.Gallen zur Anhörung unterbreitet.

5 Information und Mitwirkung

Die Gemeinde ist nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sowie nach Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Au wurde wie folgt sichergestellt:

Das Konzept der räumlichen Entwicklung wurde der Bevölkerung und wichtigen Interessensgruppen im 2. Quartal 2019 vorgestellt. Am 30. April 2019 fand eine Informationsveranstaltung für Vertreter der Parteien, der Orts-/ Schul-/ und Kirchgemeinden, des Einwohnervereins sowie des Vereins Pro Heerbrugg statt. Zudem fand am 03. Juni 2019 ein öffentlicher Workshop für die Bevölkerung der Gemeinde statt.

Am 11. Februar 2020 informierten der Gemeindepräsident und Raumplaner an einem öffentlichen Informationsanlass über den Entwurf des kommunalen Richtplans. Es nahmen rund **XY** Personen teil. Nach dem Informationsanlass wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde eine Vernehmlassungsfrist bis am 06. März 2020 eingeräumt, um ihre Anliegen der Gemeinde schriftlich zu unterbreiten. Während der Vernehmlassungsfrist konnten die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde oder auf Voranmeldung im Gemeindehaus studiert werden.

Allfällige Eingaben seitens der Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung werden im Anschluss in diesem Kapitel ergänzt. (*ausstehend*)

6 Anhang

- Kommunalen Richtplan – Flächenbilanz Siedlungsgebiet